

Vensol Neue Energien GmbH
Marktplatz 2
87727 Babenhausen

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–03421/2021-ag
Auskunft erteilt: Monika Agatz
Durchwahl: 02861 – 681 6828
E-Mail: m.agatz@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 681 82 6726
Zimmer: 2356

Datum: 27.10.22

Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 23.12.21 zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Gescher

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid


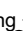

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den Grundstücken in Gescher, Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 37, Flurstück 4 und Flur 38 Flurstück 5 zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-6.0 und Vestas V136-4.0/4.2 gemäß Ziffer 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg, aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus, aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus; weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74

USt-ID-Nr.: DE124164543

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in Gauss-Krüger und ETRS89-UTM	
					Rechts Ost	Hoch Nord
1	Vestas V162-6.0	6.000 kW	119	162	2570399 364051	5755280 5754770
2	Vestas V136-4-0/4.2	4.200 kW	112	136	2570363 364030	5755638 5755128

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

1. **Befristung:**
Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Aufschiebende Bedingungen:

2. Die Inbetriebnahme der WEA 1 darf erst erfolgen, wenn die gemäß der Artenschutzprüfung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan für den Baumfalken festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach Ziffer IV.5.1 erstmalig angelegt sind und ihre Funktionsfähigkeit durch eine gutachterliche Überprüfung gegenüber dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, nachgewiesen ist.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, eine Woche vorher anzuzeigen.

- 1.2 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Borken, Fachbereich 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a) Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage hinsichtlich der akustisch relevanten Komponenten identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - b) Nachweis der Einrichtung der schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit
 - c) Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf die jeweiligen Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalt-einrichtung betriebsbereit ist.
 - d) Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.4 Die Anzeigen und die entsprechenden Unterlagen müssen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz:

- 2.1 Eine Woche vor Baubeginn sind dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung der Ausführungsbeginn sowie ein qualifizierter Bauleiter und ein Sachverständiger für die Baukontrolle zu benennen.
- 2.2 Die abschließende Fertigstellung ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
 - a. Unternehmerbescheinigungen oder Bescheinigungen eines Sachverständigen, dass die Blitzschutzanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht
 - b. Einmessprotokolle zum Nachweis der Einhaltung der genehmigten Standorte der Windenergieanlagen im Koordinatensystem ETRS89-UTM

- c. Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik), wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet worden sind.
- 2.3 Gemäß Ziffer II. sind die Typenprüfung des TÜV Süd, Prüfnummer 3079670-61-d Rev.2 (Turm und Fundamente) vom 26.01.2022 sowie die Typenprüfung des TÜV Süd, Prüfnummer 2839951-20-d Rev.1 (Turm und Fundamente) vom 29.06.2020 einschließlich der zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen Bestandteil dieses Bescheides und bei Errichtung und Betrieb der WEA zu beachten.
- 2.4 Vor der Ausführung des Fundaments ist durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen, dass die der Auslegung der WEA zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund gegeben sind. Das Baugrundgutachten ist dem Kreis Borken, Fachabteilung Bauordnung vor Ausführung des Fundamentes vorzulegen.
- 2.5 Geschweißte, tragende Stahlbauteile dürfen nur von einem Betrieb hergestellt werden, deren werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der Ausführungsklasse bis EXC 3 nach DIN EN 1090 Teil 2 zertifiziert ist. Das gültige Konformitätszertifikat ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2, Bauordnung vorzulegen.
- 2.6 Fertigteile dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2, Bauordnung der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 2.7 Die Bewehrung, die Ausführung und die Abmessungen des Fundamentes sind vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen zu unterziehen. Hierüber ist ein detaillierter Bericht zu erstellen.
- 2.8 Für den Turm und die Gründung sind spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der endgültige Abnahmebericht des Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. In den Abnahmebericht ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung zu bescheinigen. Der Abnahmebericht ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauaufsicht, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.9 Für die Rotorblätter und die Maschine (incl. der Steuerung) sind Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. Darin ist der Aufgabenvollzug der in Ziffer IV.2.3 genannten gutachtlichen Stellungnahmen zu bescheinigen. Die Abnahmegutachten sind dem Kreis Borken, Fachbereich 63.2 Bauaufsicht, bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.10 Dem Kreis Borken, Fachbereich 63.2 Bauaufsicht ist bis zur Schlussabnahme eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die die Windenergieanlage gemäß den geprüften Dokumenten der Typenprüfung errichtet worden und die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind.

- 2.11 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 2.12 Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenheft im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbands für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute in Betracht.
- 2.13 Das gemäß Ziffer II. zu den Antragsunterlagen gehörige Brandschutzkonzept Sachverständigenbüros TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit Datum vom 11.02.2020 ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei Errichtung und Betrieb der Anlage beachtet werden.
- 2.14 In Bereichen der elektrischen Anlagen (Turmfuß und Maschinenhaus) sind je ein ausreichend dimensionierter tragbarer Feuerlöscher nach DIN EN 3 für die Bekämpfung von Entstehungsbränden an elektrischen Anlagen vorzuhalten und nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ - ASR A2.2 auszuführen, zu warten und betriebsbereit zu halten.
- 2.15 Die Windenergieanlagen sind im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) der Fördergesellschaft Windenergie zu registrieren.
- 2.16 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen und in eine Parkposition zu bringen, in der der Rotor parallel zur L829 ausgerichtet ist. Dazu sind die WEA mit dem funktionsgeprüften Eiserkennungssystem BladeControl Ice Detector auszustatten, das die WEA bei Eisansatz automatisch stoppt. Die Parametrierung einschließlich des Wiederanlaufs ist entsprechend der Funktionsprüfung und Zertifizierung des DNV-GL sowie der Gefährdungsanalyse des Ingenieurbüros Ramboll vom 01.07.22 vorzunehmen.
- 2.17 Werden bei Durchführung dieser Baumaßnahme Bodenfunde und Bodendenkmäler freigelegt, die kulturgeschichtliche Bedeutung haben können, so ist umgehend der Stadt Gescher zu benachrichtigen.
- 2.18 Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist eine Überprüfung hinsichtlich des Vorhandenseins von Kampfmitteln vorzunehmen.
- 2.19 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Borken, Fachbereich Bauen Wohnen Immissionsschutz zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 650.000,- € festgesetzt.
- 2.20 Nach endgültiger Stilllegung der Anlage oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich des Fundaments und der Kranstellflächen zurückzubauen.

3. Nebenbestimmungen zum anlagenbezogenen Immissionsschutz

- 3.1 Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte im Außenbereich geltend die folgenden Immissionsrichtwerte

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.2 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.3 Die in diesem Bescheid unter Ziffer II. mit WEA 1 bezeichnete Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-6.0 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ramboll Nr. 19-1-3126-003a-NRM vom 08.09.21 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,0	92,7	97,5	99,2	98,1	94,0	86,9

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.4 Die in diesem Bescheid unter Ziffer II. mit WEA 2 bezeichnete Windenergieanlage vom Typ Vestas V136-4.0/4.2 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ramboll Nr. 19-1-3126-003a-NRM vom 08.09.21 zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{W,Okt} [dB(A)]	82,9	90,6	95,3	97,1	96,0	91,9	85,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,6	92,3	97,0	98,8	97,7	93,6	86,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	85,0	92,7	97,4	99,2	98,1	94,0	87,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.5 Die zwei Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA-Typen Vestas V162-6.0 und Vestas V136-4.0/4.2 in den erforderlichen schallreduzierten Betriebsweisen durch FGW-konforme Vermessungen an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder an anderen Windenergieanlagen gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Ziffer IV.3.3 und IV.3.4 genannten Werten der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Ingenieurbüros Ramboll Nr. 19-1-3126-003a-NRM vom 08.09.21 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme der Nachtbetriebe gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Ergänzung zur Schallprognose des Ingenieurbüros Ramboll Nr. 19-1-3126-003a-NRM vom 08.09.21 in der Tabelle „Zusatzbelastung OVB“ aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.
- 3.6 Unabhängig vom schalltechnischen Nachweis der v.g. Ziffer IV.3.5 darf der Nachtbetrieb der in diesem Bescheid unter Ziffer II. mit WEA 1 bezeichneten WEA erst aufgenommen werden, wenn für das Wohnhaus Tungerloh-Pröbsting 83 die Betreibereigenschaft gegenüber dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz, nachgewiesen wurde (z.B. durch Gesellschaftervertrag, Handelsregisterauszug o.ä.).
- 3.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Ziffer IV.3.3 und IV.3.4 genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ramboll Nr. 19-1-3126-003a-NRM vom 08.09.21 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Ergänzung zur Schallprognose des Ingenieurbüros Ramboll Nr. 19-1-3126-003a-NRM vom 08.09.21 in der Tabelle „Zusatzbelastung OVB“ aufgelisteten Teilimmissionspegel abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.8 Für die beiden WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechenden der Nebenbestimmung IV.3.3 und IV.3.4 i.V.m. IV.3.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, Anlagenbezogener Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Ziffer IV.3.5 durch eine Vermessung an der jeweiligen WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
- 3.9 Die Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Ramboll Nr. 19-1-3126-003-SRM vom 08.09.21 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte IP 1-2a, 6, 6a, 14-36, 49-75, 78-83b, 91 und 100 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und/oder 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Am IP 61b schließt dies die Berücksichtigung des Wohnhauses Tungerloh-Pröbsting 61a ein. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.10 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der beiden Windenergieanlagen insgesamt (Zusatzbelastung) real an den Immissionsaufpunkten

IP	h/a
1	05:28
2	04:10
2a	03:10
6	02:45
6a	05:43
59b	05:05
64	02:53
64a	03:28
66	03:57
69	05:14
75	02:49
82	01:58
100	05:01
14-36, 49-58, 60-63, 65, 71-74a, 78-81a, 83, 83b, 91	00:00

nicht überschreiten.

- 3.11 Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den unter Ziffer IV.3.9 aufgeführten Immissionsaufpunkten eine zulässige Beschattungsdauer von 30 min/d in Summe aller im Gebiet befindlichen WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

- 3.12 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.13 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

4. Nebenbestimmungen zum Wasser- und Abfallrecht

- 4.1 Öl, Schmierstoffe und andere wassergefährdende Stoffe sind bei Austausch im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten von einer Fachfirma ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.2 Bei Austritt von flüssigen wassergefährdenden Stoffen bei Betrieb der WEA sind die Leckagemengen unverzüglich aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen.

5. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

- 5.1 Als artenschutzrechtliche Maßnahmen für den Baumfalken sind entsprechend der Beschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 13.07.22, Kapitel 5.3 folgende Maßnahmen M2 und M3 auf den Grundstücken Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 39, Flurstücke 35 und 8 tlw. umzusetzen und zu pflegen:

5.1.1 Maßnahme M2:

In stabilen Bäumen an Waldrändern sind drei Kunsthorste im oberen Kronendrittel mit Schutz durch Zweige von oben und dem Bestandsinneren und einer Anflugmöglichkeit nur von angrenzenden Freiflächen aus anzubringen. Vor der Anbringung der Horste sind die ausgewählten Bäume auf ausreichende Vitalität und Eignung zu prüfen. Die ausgewählten Bäume sind eindeutig als Habitatbäume zu markieren. Die Kunsthorste und die dafür ausgewählten Bäume sind einmal jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihren Zustand, ihre Funktionstüchtigkeit und ihre eindeutige Markierung als Habitatbaum zu kontrollieren. Eine Dokumentation der Kontrolle ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Bei Bedarf ist nach Rücksprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde ein Ersatz der Horste zu schaffen oder bei Abgang des Baumes der Standort des Horstes zu wechseln. Die Horstbäume dürfen nicht freigestellt werden. Bei besetztem Horst dürfen in der Brutzeit zwischen April und September eines Jahres in direkter Nähe keine Forstarbeiten stattfinden.

5.1.2 Maßnahme M3:

Auf einer Fläche von 5900 m² ist eine Anpflanzung und Entwicklung eines gestuften

und buchtigen Waldmantels aus lebensraumtypischen Strauch- und Baumarten und einem vorgelagerten krautreichen Wildblumensaum vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind vor Verbiss zu schützen und sind inklusive Krautsaum mit Eichenspaltpfählen von der angrenzenden Nutzung abzugrenzen. Der Saum ist zur Verhinderung des Vordringens von Gehölzen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan in regelmäßigen Abständen zu mähen.

- 5.2 Für die unter IV.5.1.2 genannte Maßnahme ist eine grundbuchliche Sicherung zugunsten des Kreises Borken zu beantragen. Ein Nachweis über die erfolgten notariellen Beurkundungen ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.3 Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach v.g. Ziffern IV.5.1 sind für die Dauer des Bestands der beiden WEA aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Werden die Flächen nicht vom Anlagenbetreiber oder Grundstückseigentümer selber genutzt, sondern verpachtet, sind entsprechende Pachtverträge mit den in der Genehmigung enthaltenen Bewirtschaftungsbeschränkungen dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde direkt nach Verpachtung vorzulegen.
- 5.4 Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 13.07.22, Kapitel 5.3 ist die Verpflichtung zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme für den Kiebitz durch das Ökokonto der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken (Stiftungsflächen Nr. 34, 47, 48) abzulösen. Diese Ökokonten umfassen folgende Maßnahmen:
- a) bereits umgesetzte Umwandlung von Acker in extensives Weideland inklusive Anlage einer 600 m² großen Blänke und anschließender Beweidung (Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 32 mit Flurstücken 16, 18, 19).
 - b) geplante Umwandlung von Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche mit einer 700 m² großen Blänke und anschließender Beweidung (Gemarkung Nordvelen, Flur 12 mit Flurstücken 2, 9, 14, 16).
- Die Ablösung der Maßnahmenverpflichtung ist gegenüber dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.
- 5.5 Die für die Zufahrt zur WEA 2 durchstoßene und dauerhaft beanspruchte Wallhecke ist durch eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 39, Flurstück 35 in einer Größe von 120 m² (20 m Länge und 6 m Breite) funktional zu ersetzen. Der Erdwall ist mit einer Höhe von 0,5 bis 0,8 m mit unbelastetem, sauberen Boden herzustellen. Die Pflanzung ist 6-reihig mit einem Pflanzabstand von 1,5 m und einem Reihenabstand von 1 m mit mindestens fünf verschiedenen Arten der Sträucher-Pflanzliste gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan umzusetzen (Pflanzgröße 80 – 120 cm). Es sind mindestens zwei Überhälter einzufügen (Höhe des Kronenansatzes mindestens 1,80 m). Die Wallhecke inklusive vorgelagertem Saum ist mit Eichenspaltpfählen von der angrenzenden Nutzung abzugrenzen (Höhe 0,8 bis 1,2 m über Bodenoberfläche, Abstand maximal 10 m zueinander). Die Anlage der Wallhecke ist in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar der Inbetriebnahme der Windenergieanlage folgt. Sie ist dauerhaft zu erhalten und vor Wild- und Viehverbiss zu schützen. Ausfälle bei den Hochstammbäumen (Überhälter) sind nachzupflanzen. Bei flächigen Pflanzungen (Sträucher) sind Ausfälle von mehr als 10 % nachzupflanzen. Formschnitte und Rückschnittmaßnahmen in Abständen von weniger als 7 Jahren sind unzulässig. Dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

- 5.6 Entsprechend der Darstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind alle temporär in Anspruch genommenen Gehölzbestände und Säume spätestens in der Pflanzperiode, die unmittelbar dem Rückbau der temporären Befestigungsflächen folgt, wiederherzustellen. Zur Wiederbepflanzung bei Heckenstrukturen sind ausschließlich heimische Laubgehölze der Mindestgröße 80-120cm im Pflanzabstand von 1x1m zu verwenden. Folgende Gehölzarten können verwendet werden: Hasel, Weißdorn, Schlehe, gemeiner Schneeball, Hainbuche, Faulbaum sowie einzelne Vogelkirschen und Stieleichen. Der Wall für die Wallhecke ist in der Höhe an die bestehenden Strukturen anzupassen.
- 5.7 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist ein Ersatzgeld nach §§ 13, 15 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG NRW von 68.074,40 € (WEA 1: 36.272,00 €, WEA 2: 31.802,40 €) zu zahlen. Das Ersatzgeld wird drei Tage nach Beginn des Turmbaus fällig. Das Ersatzgeld ist auf das Konto des Kreises Borken bei der Sparkasse Westmünsterland unter Angabe des Zeichens „F66100-220901-152542“ zu zahlen.
- 5.8 Die Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen und Gehölzarbeiten sowie die erstmalige Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach den Ziffern IV.5.1 und die Wiederherstellung der temporär beanspruchten Gehölzstrukturen nach Ziffer IV.5.6 sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Bautätigkeit anleiten. Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und den ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat im Abstand von zwei Wochen einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens fünf Tage nach Baubeginn vorgelegt werden. Über die ordnungsgemäße Herstellung der Maßnahme nach Ziffern IV.5.1 und der Gehölzstrukturen nach Ziffer IV.5.6 ist ein Abnahmebericht der ökologischen Baubegleitung vorzulegen.
- 5.9 Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben beseitigt oder aufgeastet werden müssen, dürfen daher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September beseitigt oder geschnitten werden. Die Durchführung von Bautätigkeit und Gehölzarbeiten außerhalb des v.g. Zeitraums bedarf der Bewertung durch die ökologische Baubegleitung und der Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde.
- 5.10 Die Baumfällungen sind durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten. Dabei sind Bäume mit Quartierpotenzial vor Fällung zu kennzeichnen. Die Baubegleitung hat während der gesamte Fällarbeiten anwesend zu sein. Potentielle Quartiere von Wirbeltieren sind vor Fällung mit den gängigen Methoden (Ausleuchten mit Spiegel, Endoskop, etc.) auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren. Wenn diese Untersuchung einige Tage vor der eigentlichen Fällung stattfindet, sind potenzielle Quartiere im Anschluss für einen Besatz unbrauchbar zu machen. Sollte Besatz angetroffen werden, ist umgehend der Kreis

Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 5.11 Die Errichtung der WEA inklusive der Baufeldfreimachung, dem Bau von Lagerflächen und Zuwegungen dürfen zum Schutz von Feldvögeln ausschließlich außerhalb deren Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli), also nur vom 01. August bis zum 14. März stattfinden. Sofern Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden sollen, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Nach Vorlage des Prüfberichts und Freigabe durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde können die Bautätigkeiten entsprechend dem von der ökologischen Baubegleitung geprüften Bauzeitenplan durchgeführt bzw. fortgesetzt werden. Im Fall von Bruten von Wiesen- und Offenlandvögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden.
- 5.12 Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Turmfuß keine Brachflächen zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Turmfuß vorzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine neuen Baumreihen, Hecken, Blühstreifen, Wildäcker oder Kleingewässer angelegt werden.
- 5.13 Die Zuwegungen und die Kranstellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- 5.14 Bodenmieten und zusätzliche Lagerflächen dürfen nicht an naturschutzfachlich sensiblen Standorten (z. B. Waldrand, Gewässer) angelegt werden.
- 5.15 Zum Fledermausschutz ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. bei Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten.
- 5.16 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung für Fledermäuse funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung in 10 min-Mitteln erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.
- 5.17 Die temporären Zuwegungen, Kranstell- und Vormontageflächen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollständig zur vorherigen Nutzung zurückzubauen. Gegebenenfalls auftretende Bodenverdichtungen sind dabei in entsprechender Tiefe aufzulockern. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden.
- 5.18 Schotter, Bau- und Bodenmaterial sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (insbesondere Bauzeitbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde, kann die Frist verlängert werden.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

- 6.1 In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchtrittsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Trittlech, Trittgitter o. ä.) zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.
- 6.2 Die für die WEA ausgestellten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, bei Inbetriebnahme vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit

- 7.1 Kräne mit einer Höhe von mehr als 100 m sind an der höchsten Stelle mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die für die WEA geforderten Befeuerungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.2 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter weiß oder grau auszuführen, im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.3 Das Maschinenhaus ist auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Turm ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.4 Die Nachtkennzeichnung der WEA hat durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES gemäß Anhang 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Die Rotorblattspitze darf das Feuer in der beantragten Höhe überschreiten.
- 7.5 Das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dies muss auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit Blinkfrequenz synchroner Drehzahl gewährleistet sein. Die Feuer müssen hierzu gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Die Taktfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Dazu ist die Taktfolge auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 7.6 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschi-

nenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein.

- 7.7 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.8 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechend.
- 7.9 Bei Ausfall des Feuers muss eine Mitteilung an den Anlagenbetreiber erfolgen. Bei Ausfall des Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer erfasst wird, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden; das Leuchtmittel ist bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 7.10 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Die Zeitdauer zwischen der Unterbrechung und der Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Die Infrarotkennzeichnung ist von diesen Vorgaben ausgenommen.
- 7.11 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Luftfahrtbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 7.12 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3IIe, Flughafenstraße 1 in 51147 Köln unter Angabe des Aktenzeichens III-128-22-BIA nachstehende endgültige Daten schriftlich zu übermitteln:
 - a) Art des Hindernisses
 - b) Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - c) Höhe des Hindernisses über Erdoberfläche
 - d) Gesamthöhe des Hindernisses über NN
 - e) Art der Kennzeichnung
 - f) Tag des Baubeginns
 - g) Tag der voraussichtlichen Fertigstellung.
- 7.13 Der Baubeginn ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 48128 Münster unter Angabe des Aktenzeichens 26.01-01-07 Nr. 48-22 sechs Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Vier Wochen nach Inbetriebnahme sind darüber hinaus folgende Daten unaufgefordert an die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, zu übermitteln:
 - a) DFS-Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art und Typ des Hindernisses

- d) Lage des Hindernisses (geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m über NN)
- g) Art und Beschreibung der Kennzeichnung.

8. Nebenbestimmungen zum Straßenrecht

- 8.1 Die technische Gestaltung der temporären Baustellenzufahrten zur L829 ist mit dem Leiter der Straßenmeisterei Legden, Neue Mühle 1, 48739 Legden, (Herrn Harpering, Tel.: 02566/9 12-112) abzustimmen.

V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.2 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigegefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist die dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.2 Bauordnung unverzüglich mitzuteilen.

- 2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 Gebühren zu erheben.

3. Hinweise zum Wasser- und Abfallrecht sowie Bodenschutz

- 3.1 Auf die Pflichten zur Erstellung einer Anlagendokumentation mit Überwachungs-, Maßnahmen- und Alarmplan sowie einer Betriebsanweisung nach §§ 43, 44 AwSV und die Sachverständigenprüfpflichten nach § 46 AwSV wird hingewiesen.
- 3.2 Wenn für Zuwegungen sowie Kranstell- und Montageflächen RC-Baustoffe oder industrielle Nebenprodukte, wie z. B. Hochofenschlacke, Aschen etc. eingesetzt werden, ist für den Einbau rechtzeitig vor Baubeginn ein Erlaubnisantrag beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde einzureichen.
- 3.3 Sollte für Gründungsmaßnahmen eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist vor Aufnahme der Förderung und Ableitung eine Erlaubnis beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde zu stellen.
- 3.4 Die Leitungsverlegung und der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ggf. erforderliche weitere Gewässerkreuzungen oder parallel zu Gewässern verlaufende Leitungssysteme bedürfen der Genehmigung durch den Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Wasserbehörde.

4. Hinweise zum Landschaftsschutz

- 4.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 4.2 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung sowie der weitergehende Wegeausbau sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Soweit diese Anlagen außerhalb von Verkehrsflächen oder innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten hergestellt werden sollen, handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG, für deren Genehmigung ein gesonderter Antrag beim Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde zu stellen ist.
- 4.3 Wird das in Ziffer IV.5.7 festgesetzte Ersatzgeld nicht bis zum Ablauf des genannten Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Ersatzgeldes zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 12 I Nr. 5b KAG, § 240 AO).
- 4.4 Zur Reduzierung der Abschaltzeiten nach Ziffer IV.5.15 kann an den Windenergieanlagen optional ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et al 2011 und Behr et al (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich

Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Landschaftsbehörde ist dann spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Falls ein Gondelmonitoring beabsichtigt ist, sind dies und die Auswertungsmethode vorab mit dem Kreis Borken, Fachbereich 66, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziffer IV.5.15 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Sollte sich aus dem Monitoringbericht ergeben, dass eine über die Nebenbestimmung IV.5.15 hinausgehende Abschaltung zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsverbots erforderlich ist, wird der Erlass einer entsprechenden Ordnungsverfügung geprüft.

- 4.5 Ein Aufbringen des Bodenaushubs z. B. in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf schützenswerten Böden und Grünlandflächen ist unzulässig. Auch das Aufbringen auf grundwasserfernen Ackerstandorten kann genehmigungspflichtig sein. Bei Bodenauftragungsmengen ab 250 m³ ist rechtzeitig vor Durchführung des Bodenauftrags ein entsprechender Antrag nach § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LbodSchG NRW beim Kreis Borken, Fachbereich 66 Untere Bodenschutzbehörde, zu stellen.
- 4.6 Der im Umfeld der Anlagen vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten.
- 4.7 Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach Ziffer IV.5.1 ist ein Erstaufforstungsantrag bei der zuständigen Forstbehörde zu stellen.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

- 5.1 Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, hat er nach §§ 3, 4 BetrSichV für die gesamte Windenergieanlage eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und nach § 12 der BetrSichV die Beschäftigten über die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefahren und die resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Verwendung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts zu unterweisen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2 Sofern der Betreiber eigene Arbeitnehmer in der Windenergieanlage beschäftigt, ist nach § 15 BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen eine Überprüfung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Nach § 16 BetrSichV sind an den überwachungsbedürftigen Anlagen wiederkehrende

Prüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 Arbeitsschutz, auf Verlangen vorzulegen.

- 5.4 Alleinarbeiten in der Windenergieanlage sind beim Auftreten erhöhter Gefährdungen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, nicht zulässig. Um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können, muss jeder Arbeitnehmer bei der Ausführung der Tätigkeiten über ein geeignetes Kommunikationsmittel verfügen.
- 5.5 Vor jeder Benutzung der Aufstiegshilfe bzw. des Servicelifts ist zu prüfen, ob diese ohne Gefahr verlassen werden können, insbesondere ob die Notausstiegsmöglichkeiten (Notausstiegsluken oder Notausstiegstüren)öffnungsfähig und nutzbar sind.

6. Hinweis zur Nutzung städtischer Grundstücke

- 6.1 Über die Nutzung städtischer Grundstücke für die Zuwegung oder Kabeltrassen ist ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Gescher abzuschließen. Maßnahmen an städtischen Grünstrukturen sind vorab mit der Stadt Gescher abzustimmen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Begründung

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Am 23.12.2021 beantragten Sie die Genehmigung für Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-6.0 mit einer Nabenhöhe von 119 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6000 kW sowie einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136-4.0/4.2 mit einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 4200 kW.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV. Der Antragsteller hat gemäß § 7 Abs. 3 UVP die Durchführung einer UVP beantragt (zur Windfarmdefinition siehe unten). Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit integrierter UVP durchgeführt.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur

Kenntnisnahme vorgelegen:

- Stadt Gescher
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Naturschutzbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Landesbetrieb Wald und Holz
- StraßenNRW

Folgende weitere Stellungnahmen wurden angefordert:

- PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft
- Bundesnetzagentur Berlin, Referat 226

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 05.04.22 im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Borken sowie am 06.04.22 in der Allgemeinen Zeitung Coesfeld Ausgabe Gescher als örtliche Tageszeitung bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 13.04.2022 bis zum 12.05.2022 bei der Stadtverwaltung in Gescher sowie bei der Kreisverwaltung Borken zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Borken sowie über das länderübergreifende UVP-Portal zugänglich gemacht. Während des Auslagezeitraums sowie des anschließenden Einwendungszeitraums konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen vier Einwendungen ein, die am 20.06.22 in einem Erörterungstermin im Ratssaal der Stadt Gescher erörtert wurden. Im Rahmen des Erörterungstermins vertieften und erweiterten die Einwender ihre Einwendungen. Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die WEA liegen innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Gescher ausgewiesenen Windenergiekonzentrationszone nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Stadt Gescher hat das Einvernehmen erteilt. Die WEA liegen nicht im Umfeld von 1000 m um ein Gebiet, in dem bauplanungsrechtlich Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, so dass die Entprivilegierung nach § 2 BauGB-AG NRW entgegen der Meinung der Einwender nicht greift.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert und ist in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte

durch eine Typenprüfung sowie ein Turbulenzgutachten, das Baugrundgutachten ist vor Baubeginn vorzulegen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Der Betreiber der nächstgelegenen bestehenden WEA des Windparks befürchtet eine Beeinträchtigung der Standsicherheit seiner WEA, die jedoch durch das Turbulenzgutachten und eine vertiefte Lastberechnung ausgeräumt wurden. Die Wegnahme von Wind ist in ausgewiesenen Konzentrationszonen hinzunehmen.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt und in eine risikominimierende Parkposition gebracht.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerng für die Bevölkerung festgeschrieben (siehe hierzu auch unter „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“).

Die Bezirksregierung Münster, Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgebracht. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf Konflikte.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und ggf. die Einwendungen im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein

vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beiden konkret beantragte WEA. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Der Einwirkbereich der beantragten WEA in Bezug auf Schall- und Schattenwurfmissionen überschneidet sich mit den Einwirkungen von drei weiteren, in derselben Konzentrationszone befindlichen WEA sowie den summarischen Einwirkungen von 5 WEA in zwei unmittelbar südlich gelegenen weiteren Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Gescher. Des weiteren wirken zwei weitere WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Velen gemeinsam in Bezug auf die Schattenwurfmissionen ein. Insgesamt entsteht so eine Windfarm mit 12 WEA.

Die so weiträumig abgegrenzte Windfarm deckt auch Einwirkbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Vogelarten mit artspezifischen Wirkradien nach Anhang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von 1.500 m ab. Windenergiesensible Vogelarten mit großen artspezifischen Wirkradien könnten allerdings dazu führen, dass WEA weiträumig, über die genannten WEA hinaus zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen oder regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz NRW von mehr als 1.500 m auslösen. Darüber hinaus wurden im Gefahrenbereich der beantragten WEA keine häufig frequentierten Flugkorridore zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Sinne des Wirkmechanismus gemäß Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz festgestellt, so dass auch in dieser Hinsicht keine Erweiterung der Windfarm angezeigt ist. Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche auf das Schutzgut Tier, die die Erweiterung der Windfarm über die genannten 12 WEA hinaus erfordern würden.

Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder einem regionalplanerischen Vorranggebiet liegen. Die beiden beantragten sowie drei weitere WEA liegen innerhalb einer

planerisch ausgewiesenen Konzentrationszone, so dass ein funktionaler Zusammenhang gegeben ist. Darüber hinaus ist es sachgerecht, auch für die weiteren 5 WEA, die in den beiden unmittelbar südlich gelegenen beiden Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Gescher liegen, einen funktionalen Zusammenhang anzunehmen, da die Zonen offensichtlich nur auf Grund eines zwischengelegenen kleinen Waldstücks und der Autobahn voneinander abgegrenzt wurden, aber alle WEA im Raum eine zusammenhängende Einheit bilden. Zu den beiden WEA auf Velener Gebiet, die in keinerlei Beziehung zu den beiden beantragten oder den bestehenden WEA auf Gescheraner Gebiet stehen, wird es jedoch vermutlich an einem funktionalen Zusammenhang fehlen. Aus Gründen der Vereinfachung und der Rechtssicherheit werden diese beiden WEA jedoch zur Windfarm hinzugezählt.

Da für die beantragten WEA eine UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt wurde, ist die genaue Windfarmabgrenzung in Bezug auf die Frage, ob eine UVP erforderlich ist, unerheblich. Für die Durchführung der UVP selbst und die vorzunehmenden Prüfungen nach Fachrecht und nach UVPG hat der Aspekt, ob und welche WEA formal zur Windfarm hinzu zu zählen sind oder nicht, keinen entscheidungsrelevanten Einfluss.

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z.B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist.

Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlage.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Im vorliegenden Fall wurde auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG eine UVP ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung durchgeführt. Demnach kommt es im Weiteren nicht mehr auf die for-

male, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen, auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der dieser anderen WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die beantragten WEA-Typen liegen derzeit noch keine Typvermessungsberichte vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher auf Basis von Herstellerangaben erstellt. Demnach ist zu erwarten, dass die beiden WEA zur Nachtzeit in schallreduzierten Betriebsweisen zu betreiben sind. Die WEA sind weder ton- noch impulshaltig. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung der bereits bestehenden WEA sowie der beiden beantragten WEA insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 35,0 dB(A) und 47,9 dB(A). Für die Wohnhäuser der Einwender wurden Beurteilungspegel von 41,2 dB(A), 44,6 dB(A) und 46,4 dB(A) berechnet.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Windenergieanlagen erzeugen Infraschall. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der sehr kurzen Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Diese Vorschriften wurden bei der Erstellung der Schallprognose angewendet, so dass die diesbezügliche Kritik der Einwender nicht zutrifft. Dies umfasst auch den Ansatz der Schallemission der WEA im lautesten Betriebszustand, d.h. bei Nennwindgeschwindigkeit.

Das Schallgutachten umfasst zudem alle bestehenden WEA, deren Einwirkbereiche sich überschneiden, so dass keine weitere Erhöhung der Gesamtbelastung durch nicht berücksichtigte WEA zu besorgen ist. Dem Hinweis der Einwender, dass zwei der als Vorbelastung berücksichtigten WEA repowert werden sollen, wird durch die Anwendung des Prioritätsprinzip Rechnung getragen, indem im später vollständig eingegangenen Genehmigungsantrag für das Repowering die beiden hier beantragten WEA wiederum als Vorbelastung berücksichtigt werden.

Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten. An allen Immissionsaufpunkten, d.h. auch an den Wohnhäusern der Einwender wird der Nachtrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) unter Einbeziehen des Irrelevanzkriteriums der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm eingehalten. Lediglich an den Wohnhäusern Tungerloh-Pröbsting 53 und 83 werden in der Gesamtbelastung Werte von 47,9 bzw. 47,8 dB(A) erreicht. Am Wohnhaus Tungerloh-Pröbsting 53 beträgt die Zusatzbelastung durch die beiden beantragten sowie eine weitere durch den Antragsteller betriebenen bestehenden WEA weniger als 39 dB(A), so dass hier das Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 Abs. der TA Lärm erfüllt ist. Bei dem Wohnhaus Tungerloh-Pröbsting 83 handelt es sich um das Haus eines Mitbetreibers der beantragten WEA. Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Da die Anforderungen der TA Lärm eingehalten sind, sind keine weiteren Immissionsminderungsmaßnahmen, wie sie von den Einwendern in Form einer Bepflanzung mit Bäumen vorgeschlagen wurde, erforderlich; die Minderungswirkung von Bewuchs auf Schallimmissionen von WEA wäre zudem fraglich.

Da für den WEA-Typ noch keine Typvermessung vorliegt, wird der Nachtbetrieb aufgeschoben, so dass der Besorgnis der Einwender, dass ohne eine Typvermessung die Schallemission der WEA falsch eingeschätzt werden könnte, Rechnung getragen wird. Eine Abnahmemessung an den hier beantragten WEA selbst kann erst nach Errichtung der WEA stattfinden; sie ist in den Nebenbestimmungen vorgesehen. Wird im Rahmen der Abnahmemessung eine Überschreitung der zulässigen Emissions- und Immissionsbegrenzung festgestellt, kann die Immissionsschutzbehörde Minderungsmaßnahmen veranlassen. Ebenso haben Anwohner stets die Möglichkeit, sich über die Schallimmission der WEA bei der Immissionsschutzbehörde zu beschweren. Die Befürchtung der Einwender, dass bei etwaigen schalltechnischen Problemen keine Handlungsmöglichkeiten bestehen, ist also unbegründet.

Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt werden (siehe Ziffer VII.3.8).

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten erstellt. Das Gutachten ermittelt die Vorbelastung durch die bereits bestehenden WEA und die Zusatzbelastung durch die geplante WEA. In der Gesamtbelastung kommt es an zahlreichen Immissionspunkten, auch an den Wohnhäusern der Einwender, zur Überschreitung der worst-case Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/Tag. Für die beantragte WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden. Die Besorgnis der Einwender um einen unzureichenden Schutz vor Schattenwurf ist also unbegründet, ebenso sind keine Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf bekannt, so dass es sich lediglich um eine Belästigung handelt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt.

Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Für die WEA werden mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813 für die Rotorbeschichtung verwendet. Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Bei dem Feuer W_{rot} bzw. W_{rot} ES handelt es sich um ein lichtschwaches Feuer. Die Synchronisierung der Blinkfrequenzen mindert die Unruhewirkung. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung reduziert die Dauer der tatsächlichen Befeuerung auf das luftverkehrlich unerlässliche Minimum. Die Besorgnis der Einwender wegen einer Belästigung durch die Nachtkennzeichnung ist also weitgehend unbegründet.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher und bedarfsgesteuerter Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragte WEA des Typs Vestas V162-6.0 mit 119 m Nabenhöhe und 162 m Rotordurchmesser, d.h. einer Gesamthöhe von 200 m, sowie des Typs Vestas V136-4.0/4.2 mit 112 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser, d.h. einer Gesamthöhe von 180 m liegen im unteren bis mittleren Bereich der Größe aktuell verfügbarer moderner WEA. Im Umkreis des vom 3-fachen der Anlagengesamthöhe befinden sich lediglich die Wohnhäuser Tungerloh-Pröbsting 53 und 83.

Bewertung:

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Bei dem Wohnhaus Tungerloh-Pröbsting 83 handelt es sich um das Haus eines Mitbetreibers des Antragstellers und den Grundstückseigentümer des Anlagenstandortes der WEA 1.

Das Wohnhaus Tungerloh-Pröbsting 53 liegt in rund 475 m zu beiden WEA. Die WEA 2 steht etwa 45° zu den Fassaden des Wohnhauses versetzt, so dass keine Fassade direkt zur WEA 2 ausgerichtet ist. Die WEA 1 liegt in direkter Blickrichtung von der Ostfassade, auf der sich je zwei Fenster im Erd- und Obergeschoss befinden. Der Ostfassade ist aufgelockerter Bewuchs vorgelagert, der teilweise sichtsverschattend und distanzschaffend wirkt. Auf Grund der Größe und Vielzahl der Fenster und Räumlichkeiten sowie des Grundstücks sind Ausweichbewegungen auf von der WEA 2 abgewandte Bereiche möglich. Unter Berücksichtigung der Gewichtung des § 2 EEG ist an diesem Wohnhaus nicht von einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Die Wohnhäuser bis zum rund 3,5-fachen der Gesamthöhe wurden überblicksartig geprüft, wobei sich keine Hinweise auf besondere Umstände ergaben, die trotz der Überschreitung des Abstandsorientierungswertes eine optisch bedrängende Wirkung indizieren würden. Die Wohnhäuser der beiden Einwender Tungerloh-Pröbsting 60 und 61a liegen mit Abstandsfaktoren zwischen 3,4 und 4,6 ebenfalls bereits deutlich außerhalb des kritischen Bereichs einer optisch bedrängenden Wirkung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der Abstand der WEA zu den nächstgelegenen Wohnhäusern beträgt mehr als 475 m. Die Abstände zur L829 betragen ca. 100 m bzw. 130 m.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Zu

allen Wohnhäusern wird ein Abstand in Höhe von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) überschritten. Dieser Abstand wird in Bezug auf die L829 unterschritten. Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Straßen und Wegen als gewährleistet an. Darüber hinaus wurde eine Risikoanalyse zur Gefährdung durch Eisfall erstellt, die belegt, dass das Risiko für den Personenverkehr auf der L829 deutlich unter der tolerierbaren Risikoschwelle liegt. Straßen.NRW als zuständige Straßenbaubehörde hat die Zustimmung zur Errichtung der WEA nach § 25 Abs. 1 StrWG NRW erteilt.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Der Einsatz eines funktionsgeprüften Eisdetektionssystems und die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz in einer risikominimierenden Parkposition werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Die Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen bildet die für die beantragten WEA in der Saison 2020/2021 durchgeführte Kartierung. Darüber hinaus liegen Kartierungsdaten eines benachbarten WEA-Projektes für denselben Zeitraum sowie ältere Daten aus dem Flächennutzungsplanverfahren vor. Ergänzend werden Daten und Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden, der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV, der Biologischen Station und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen. Das Kartierungsuntersuchungsgebiet betrug 2000 m. Darüber hinaus wurden Datenrecherchen im 4 km-Umkreis vorgenommen.

Von den windenergiesensiblen Vogelarten wurden der Baumfalke und der Kiebitz als Brutvögel festgestellt. Eine Rastbeobachtung von Kiebitzen wurde nur auf einer Fläche gemacht, die deutliche außerhalb des artspezifischen Wirkradius liegt. Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard sowie Kranich und Lachmöwen traten in einzelnen Flugbewegungen zumeist am Rand des Untersuchungsgebiets auf. Eine umfassende Horstbaumsuche im Jahr 2020 und eine Besatzkontrolle im Jahr 2021 zeigte keine besetzten Horste von windenergiesensiblen Greifvögeln. Bei einer speziellen Waldschneepfenkartierung konnten intensive Flugbewegungen festgestellt werden.

Die weiteren im 4 km-Umfeld bekannten oder vermuteten Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten befinden sich ebenfalls deutlich außerhalb ihres jeweiligen artspezifischen erweiterten Prüfradius nach Leitfaden Artenschutz, Anhang 2, Spalte 3. Es ergeben sich auch keine Hinweise auf häufig genutzte Flugrouten dieser Arten, die über die geplanten WEA-Standorte verlaufen oder essenzielle Nahrungshabitats.

Im Untersuchungsgebiet der geplanten WEA wurden planungsrelevante, aber nicht windenergiesensible Vogelarten festgestellt, die ggf. von baubedingten Auswirkungen betroffen sein können.

Fledermausuntersuchungen haben nicht stattgefunden. Der Antragsteller hat stattdessen entsprechend dem Leitfadens Artenschutz eine Maximalabschaltung für Fledermäuse vorgesehen.

Bewertung:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Brutplatz des Baumfalken befindet sich in einem Waldstück südlich der beiden WEA, wobei die WEA 1 mit 475 m innerhalb des artspezifischen Wirkradius und die WEA 2 außerhalb liegt. Auf Grund der Abstandsunterschreitung zur WEA 1 wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt und eine Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, mit der das Risiko ausreichend abgesenkt werden kann.

Die verzeichneten Revierzentren des Kiebitz liegen zwar außerhalb des artspezifischen Wirkradius des Leitfadens Artenschutz, allerdings nimmt der Gutachter unter Verweis auf die Ungenauigkeit der Verortung sowie deutlich höhere Vorkommensdichten in früheren Kartierungen eine teilweise Beeinträchtigung des Lebensraums an, so dass ein Ersatzhabitat vorgesehen wird. Als Rastgebiet besitzt der Untersuchungsraum für den Kiebitz keine besondere Bedeutung.

Das südlich der WEA gelegene Waldgebiet hat eine Bedeutung für die Waldschnepfe. Da die Störwirkung von WEA, die von außerhalb in den Wald hineinwirken, in der akustischen Beeinträchtigung liegt, kann auf Basis der Schallimmissionsprognose eine Überschreitung des hierfür maßgeblichen Schallpegels von 58 dB(A) und somit eine relevante Beeinträchtigung der Waldschnepfe ausgeschlossen werden.

Die geringe Raumnutzung von Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard sowie Kranich und Lachmöwen indiziert, dass für sie keine Verbotsverletzung zu besorgen ist. Die Nachfragen der Einwender nach einer ausreichenden Untersuchung und Beachtung von Rotmilanvorkommen können daher bejaht und eine negative Auswirkung verneint werden. Konkrete, nachprüfbare Hinweise auf besetzte Rotmilanhorste wurden noch den Einwendern nicht gegeben.

In Bezug auf das erweiterte Untersuchungsgebiet der Spalte 3 des Anhangs 2 ist nach expliziter Aussage des Leitfadens Artenschutz nur das Tötungsverbot, nicht jedoch das Störungs- oder Beschädigungsverbot relevant. In diesen großen, über die Radien der Spalte 2 hinausgehenden Abständen ist regelmäßig nicht mit einer Wirkung von WEA zu rechnen. Lediglich in sehr seltenen und sehr speziellen räumlich-funktionalen Konstellationen können auch weiter entfernt liegende Habitatelemente für die Bewertung des Tötungsverbots von Bedeutung sein. Werden bestimmte Orte (z. B. weil sie ein außergewöhnlich attraktives oder ausschließliches Nahrungshabitat sind) häufig von Vögeln auf einer festen Route angeflogen, kann sich hieraus ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben, wenn diese Route den geplanten Windpark kreuzt, da die Vögel dann - ähnlich wie bei WEA in der Nähe ihres Brutplatzes - eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WEA haben. Weder die Fachanalyse noch die Kartierungen gaben Hinweise auf häufige, gerichtete Flugbewegungen von windenergiesensiblen kollisionsgefährdeten Vogelarten, so dass sowohl alleinige Wirkungen der beantragten WEA als auch kumulierende Wirkungen mit den bestehenden WEA im Sinne der Spalte 3 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz sicher ausgeschlossen werden können. Die Raumnutzung des Untersuchungsgebiets durch kollisionsgefährdete Vogelarten ist insgesamt als gering einzustufen.

Eventuelle kritische Vorkommen, die sich allein im Gefahrenbereich bestehender WEA befinden, sind für die Beurteilung der Wirkung der beantragten WEA und die Genehmigungsentcheidung unerheblich.

Durch die Bautätigkeit kann bei der Errichtung der WEA insbesondere in Bezug auf boden- und baumbrütende Vögel und Fledermäuse das Störungs- oder Beschädigungsverbot verletzt werden. Daher werden in den Nebenbestimmungen Bauzeitbeschränkungen und eine ökologische Baubegleitung vorgegeben.

Die von der Antragstellerin vorgesehene Maximalabschaltung für Fledermäuse entspricht einer worst case-Betrachtung und macht daher vertiefte Untersuchungen entbehrlich. Die Abschaltungen wurden verbindlich als Nebenbestimmung festgelegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit den Bestands-WEA, die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen würden, sind nicht gegeben. Eventuelle Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände allein durch die Bestands-WEA können a priori bei der Entscheidung über die hier beantragten WEA keine Berücksichtigung finden.

3.4.2 Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich in mehr als 1,3 km Entfernung. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt über 6 km entfernt.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Auf Natura2000-Gebiet haben WEA in diesen Abständen offensichtlich keine Auswirkungen, so dass keine weiteren Prüfungen erforderlich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Kreis Borken nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Im Umfeld von 1,3 km um die geplante WEA liegen keine Naturschutzgebiete. Im Umkreis von 700 m gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Auf Grund der großen Abstände zu den Flächenschutzgebieten und den geschützten Objekten sind keine rechtserheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu unter VII.3.5), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb der Wirkschwelle des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserundurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. Für den Standort der beantragten WEA, die Kranstellflächen und die Zuwegung wird überwiegend intensiv genutzte Ackerfläche sowie in geringem Umfang Saumstreifen und Hecken in Anspruch genommen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden Baumschutzmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen und zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten sowie eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die beanspruchten Hecken werden mit einem entsprechenden Faktor in der Eingriffsbilanzierung bewertet. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen, die auch den Gehölzverlust berücksichtigen, ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung:

Die Neuversiegelung durch die Anlagenfundamente und für Kranstellflächen betrifft dauerhaft eine Fläche von knapp 0,5 ha. Temporäre Eingriffsflächen werden als Schotterflächen hergestellt. Von der Versiegelung sind keine schutzwürdigen Böden betroffen. Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserundurchlässig geschottert. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Bewertung:

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten

und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Im vorliegenden Fall sind keine schutzwürdigen Böden betroffen. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i. V. m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

In der Gondel der beiden Anlagentypen befinden sich insgesamt rund 1000 l an Ölen und Kühlflüssigkeit. Alle Stoffe sind in die niedrigste Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Das Isoliermittel des Transformators ist als allgemein wassergefährdend eingestuft. Die einzelnen Aggregate sind mit Auffangwannen ausgerüstet die den Inhalt an wassergefährdenden Stoffen vollständig auffangen können. Zudem können in der Nabe austretende Stoffe dort zurückgehalten werden. Zusätzlich fungiert die obere Turmplattform als Auffangraum. Die WEA sind mit zahlreichen Sensoren ausgestattet, die Fehlfunktionen und Stoffaustritte an die Fernüberwachung meldet.

Bewertung:

§ 62 WHG i. V. m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt. Die Besorgnis der Einwender hinsichtlich eines unzureichenden Schutzes des Grund- und Trinkwassers ist also unbegründet.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Die WEA liegen weder im Wasserschutzgebiet noch im Überschwemmungsgebiet.

Bewertung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, sind keine weiteren Prüfungen erforderlich

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.6.3 Abstände von Gewässern/Gewässerquerung

Zusammenfassende Darstellung:

Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen halten einen Abstand von mindestens 5 m zu Gewässern gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein. Gewässerquerungen sind nicht erforderlich.

Bewertung:

Beeinträchtigungen von Gewässern durch geringe Abstände oder Querungen liegen nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

In Bezug auf Gewässer liegen keine Betroffenheiten vor, so dass sie bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden brauchen.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die WEA stellt auf Grund ihrer Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Fläche im Umfeld der beantragten WEA ist durch ein Wald-Offenland-Mosaik geprägt. Die Landschaftsbildbewertung des LANUV zeigt für die beantragte WEA und ihre Umgebung überwiegend eine mittlere Wertigkeit, nur kleine Flächenanteile sind der Wertstufe zugeordnet. Die bestehenden WEA im weiteren Umfeld bilden zudem eine Vorbelastung.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem Windenergie-Erlass sieht eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Die WEA liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet und nicht im Naturpark. Naturdenkmale sind im Bereich der beantragten WEA nicht vorhanden. Für die Zuwegung ist der Durchbruch von Wallhecken erforderlich, die als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG gelten.

Bewertung:

Für Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete liegt keine Betroffenheit vor. Hinsichtlich des Heckendurchbruchs liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, die von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung umfasst wird. Der Durchbruch ist erforderlich, um die Zuwegung herstellen zu können. Er wird auf das erforderliche Maß reduziert und bei lediglich temporärer Inanspruchnahme vor Ort wiederhergestellt, bei dauerhafter Inanspruchnahme in geeigneter Weise kompensiert. In dieser Situation überwiegt das öffentliche Interesse an der Erzeugung von Windstrom.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Naturdenkmalen gegeben ist, brauchen diese nicht berücksichtigt zu werden. Auch der Durchbruch der Hecken als gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist von der Konzentrationswirkung dieses Bescheides erfasst.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder –funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung:

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben. Durch die Ausweisung als Windenergiekonzentrationszone hat zudem bereits eine Abwägung verschiedener Nutzungsinteressen auf Planungsebene stattgefunden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

3.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

In und im 2 km-Umfeld der Windfarm liegen keine Bau- oder Bodendenkmäler. Sichtbeziehungen auf raumwirksame, prägende Denkmäler sind nicht betroffen.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Untere Denkmalbehörde hat keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler beim Bau der WEA entdeckt werden, wird eine Meldepflicht an die Denkmalbehörde festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA liegen nicht in einem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich. Der südliche Standort der beiden WEA auf Velener Gebiet liegt im Kulturlandschaftsbereich K 4.18, der auch die Fläche der Windfarm umgibt. Dieser Kulturlandschaftsbereich ist daher im Randbereich bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt.

Bewertung:

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe VII. 3.8.1) erfolgen sowie als Berück-

sichtigung der Ziele der Raumordnung. Da die beantragten WEA in einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone liegen, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung stattgefunden. Diese kann im Rahmen der nachvollzogenen Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB bestätigt werden. Eine negative Betroffenheit, des an die Windfarm angrenzenden Kulturlandschaftsbereichs, der bereits durch bestehende WEA vorgeprägt ist, ist durch die Errichtung von zwei weiteren WEA, die sich in die Windfarm einfügen, nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Belange der Kulturlandschaft wurden überwiegend bereits auf der vorgelagerten Ebene berücksichtigt. Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung für die Windfarm konnte die dort gefundene Bewertung bestätigt werden.

3.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung:

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle (siehe unter VII.3.3.5.). Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter Punkt VII.3.3.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.11 sonstige in den Einwendungen vorgebrachte Aspekte

Die Einwender haben weitere Aspekte vorgebracht, die im anlagenbezogenen Genehmigungsrecht nicht abgebildet sind und daher nicht berücksichtigt werden können. Hierzu gehört eine eventuelle Wertminderung von Immobilien, die Belastung des Strompreises mit der EEG-Umlage sowie eine unterbliebene Beteiligungsmöglichkeit für die Anwohner an den WEA und das Verhalten des Antragstellers gegenüber den Einwendern. Ebenso bieten weder das Immissionsschutzrecht noch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für die Genehmigungsentscheidung maßgeblich sind, eine Rechtsgrundlage für die Forderung pauschaler Mindestabstände in der Größenordnung von 1000 m.

3.12 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu erheben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Monika Agatz

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63-03421/2021-ag vom 27.10.2022

1 Antrag auf Genehmigung

1.1 Antrag auf Genehmigung

2 Projektbeschreibung

2.1 Projektbeschreibung

3 Kartenmaterial und Bauvorlagen

3.1 Deutsche Grundkarte

3.2 Übersichtsplan - Topographische Karte

3.3 Übersichtsplan für den Umkreis

3.4 Lageplan

3.5 Amtlicher Lageplan gem. § 3 BauPrüfVO

3.6 Bauzeichnungen gem. § 4 BauPrüfVO

3.7 Baubeschreibung gem. § 5 BauPrüfVO

4 Anlagen und Betriebsbeschreibungen

V136-4.0/4.2

4.1.1 Allgemeine Beschreibung

4.1.2 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss

4.1.3 Übersichtszeichnungen Gondel und Rotor

4.1.4 Blitzschutz und EMV

4.1.5 Leistungsspezifikation

4.1.6 Herstellkosten

4.1.7 Rückbaukosten

4.1.8 Rohbaukosten

4.1.9 Nachweis der Baukosten

V162-5.6/6.0/6.2

4.2.1 Allgemeine Beschreibung

4.2.2 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss

4.2.3 Übersichtszeichnungen Gondel und Rotor

4.2.4 Blitzschutz und EMV

4.2.5 Leistungsspezifikation

4.2.6 Herstellkosten

4.2.7 Rückbaukosten

4.2.8 Rohbaukosten

4.2.9 Nachweis der Baukosten

4.3 Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit

4.4 Anforderung an Kranstellflächen

4.5 Allgemeine Beschreibung Vestas Anti-Icing System (VAS) für V162

4.6 Eiserkennungssystem

4.6.1 Allgemeine Spezifikation BladeControl IceDetector

4.6.2 Typenzertifikat BladeControl IceDetector

4.6.3 Integration des BladeControl IceDetectors in Vestas Windenergieanlagen

4.7 Windnachführung bei Eisansatz

5. Angaben zum Arbeits- und Brandschutz

V136-4.0/4.2

- 5.1.1 Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen
- 5.1.2 Evakuierungs-, Flucht--und-Rettungsplan
- 5.1.3 Generisches Brandschutzkonzept
- 5.1.4 Allgemeine Vestas-Spezifikationen Feuerlöschsystem V136
- 5.1.5 Allgemeine Vestas-Spezifikationen für Brandschutz

V162-5.6/6.0/6.2

- 5.2.1 Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen
 - 5.2.2 Evakuierungs-, Flucht--und-Rettungsplan
 - 5.2.3 Allgemeine Vestas-Spezifikationen für Brandschutz
 - 5.2.4 Allgemeine Vestas-Spezifikationen Feuerlöschsystem V162
- 5.3 Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept

6. Angaben zu Abfällen

V136-4.0/4.2

- 6.1.1 Angaben zum Abfall

V162-5.6/6.0/6.2

- 6.2.1 Angaben zum Abfall

7. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen

V136-4.0/4.2

- 7.1.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.1.2 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen

V162-5.6/6.0/6.2

- 7.2.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.2.2 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen

8. Luftfahrt

- 8.1 Tages-/Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen
- 8.2 Allgemeine Vestas-Spezifikationen Gefahrenfeuer
- 8.2.1 Allgemeine Spezifikationen Gefahrenfeuer-Turm-L92-1x4x10-AVV
- 8.3 Allgemeine Vestas-Spezifikationen IntelliLight

9. Gutachten

- 9.1 Schallimmissionsprognose einschließlich Ergänzung Tabelle „Zusatzbelastung OVG“
- 9.2 Schattenwurfprognose
- 9.3 Standorteignungsgutachten
 - 9.3.1 Standortbesichtigung zum Standorteignungsgutachten
- 9.4 Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft (ASP I)
 - 9.4.1 Karte WEA-empfindliche Arten Brutvorkommen
 - 9.4.2 Karte WEA-empfindliche Greifvögel Brutvorkommen
 - 9.4.3 Karte Weitere WEA-empfindliche Arten
 - 9.4.4 Karte WEA-empfindliche Arten Rastzeitraum
 - 9.4.5 Karte Planungsrelevante Eulen und Greifvögel
 - 9.4.6 Karte Weitere Planungsrelevante Arten Brutzeitraum
 - 9.4.7 Karte Planungsrelevante Groß- und Greifvögel
 - 9.4.8 Karte Sonstige Planungsrelevante Arten Rastzeitraum
 - 9.4.9 Ergebnis Hinweis Rotmilanhorst - Nachsuche 2021
- 9.5 Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft (ASP II)
- 9.6 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 9.7 Eingriffs-/Ausgleichsplan
- 9.8 Eisfallgutachten
- 9.9 Typenprüfbescheid V162
- 9.10 Typenprüfbescheid V136

Anhang II zum Genehmigungsbescheid 63-03421/2021-ag vom 27.10.2022

Zitierte Fundstellen/Vorschriften

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I Seite 2873)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Seite 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I Seite 69)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I Seite 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV – vom 08.12.2017 (BGBl. I Seite 3882, 3890)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 906)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2021 (GV. NRW. Seite 294)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 587)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – vom 21.07.2018 (GV. NRW Seite 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW Seite 193)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I Seite 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Seite 553, 554)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I Seite 440)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NRW Seite 226, ber. Seite 716), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. Seite 934)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Seite 2808, 2833)
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW Seite 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW Seite 193)

LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – vom 25.06.1995 (GV. NRW. Seite 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. Seite 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. Seite 341)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. Seite 503), zuletzt geändert durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I Seite 2513)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Seite 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV. NRW. Seite 223)